



feinen Meistern gehandelt, den Sach gebracht haben soll. Meinetwegen könnt Ihr auf die französische Fahne ...

Das Blatt bekant energisch, daß der Offizier von seinem Posten entsetzt werde. Aber darauf ... die Regierung!

Die Polizei im Dienste der Kirche.

Der Vorwärts teilt folgendes mit: Am kommenden Mittwoch (Vortrag) sollte in zwölf ... der Kirche propagiert werden. Den Einberufern ist jedoch mitgeteilt worden, daß die Versammlungen auf Grund des § 8 der Polizeiverordnung vom 15. Mai dieses Jahres nicht stattfinden dürfen.

Die Kaiserin, die bekanntlich eine sehr ... der Kirche abweisen und daß sich keine ... öffentliche Aufforderungen zum Austritt aus der Kirche sowie auch das Einberufen solcher Agitationsversammlungen zu verhindern.

Die Kaiserin, die bekanntlich eine sehr ... der Kirche abweisen und daß sich keine ... öffentlichen Konferenzen stattzufinden, in denen Mittel und Wege beraten wurden, der Massenflucht aus der Kirche entgegenzuwirken. Auch die Kaiserin nahm an solchen Konferenzen teil, doch konnte ein Schlüssel zur Lösung der Frage bisher noch nicht gefunden werden.

Gib's keine Polizeischikanen!

Die Verlesung des Hauptmanns des Jahres ... der Polizei hatte auch zwei Beamte entandt, die der Regierung zum Anfang bis Ende beizubehalten. Wichtiglich ist aber ein, daß sie den Beamten noch ein am Zuge finden konnte.

Der Kampf um die Arbeitslosenversicherung

nach überall mit ganz besonderem Nachdruck geführt werden. Je größer die Widerstände gegen die Arbeiterklasse erfolgen, desto ist besonders notwendig, weil die Krise immer verheerender eintritt. Nach Mitteilung des Kaiserlichen Statistischen Amtes auf Grund der Berichte für das Reichsarbeitsblatt zeigt der generelle Arbeitsmarkt im Oktober gegenüber dem Vormonat wiederum einen leichten Rückgang.

Der Stadtrat von Heidelberg beschloß eine Arbeitslosenunterstützung nach dem Planheim er Muster einzuführen. In allen ein Jahr in Heidelberg anfallenden Arbeitern im Falle der Arbeitslosigkeit eine Unterstützung von 70 Pfund pro einer Woche pro Tag aufkommen zu lassen.

Zum vergleiche man damit einmal die preussischen Städte, vor allem die herrliche Vaterland Halle! Hier hat die Arbeiterklasse ganz besondere Vorteile empönd zu sein. Weiter wird berichtet: Die sozialdemokratische Mehrheit des Gemeinderates der Stadt Gera ...

betragt für den Arbeiter 60 Pf. für die Besitze und 70 Pf. für die Arbeiter. Ob der Arbeiterlohn ... beträgt für den Arbeiter 60 Pf. für die Besitze und 70 Pf. für die Arbeiter. Ob der Arbeiterlohn ...

Terror.

Es gibt Terror, brutalen, rücksichtslosen Terror. Profit-interesse diktiert ihn. Unternehmer üben ihn nicht nur gegen Arbeiter, sondern auch gegen abhängige Händler usw. Manchemal wird die Sache so toll, daß Unternehmer gegen Unternehmer die Hände gegen die Hände ...

Deutsches Reich.

- Vierhundert ist nicht Frank! Das sollte zwar selbstverständlich sein, aber die Arbeiterklasse hat um dieses Recht immer wieder zu kämpfen. Vor etwa Jahresfrist brachen in der Brauerei Weber in Heßelten (Sachsen-Meinungen) Differenzen dadurch aus, daß der Weber durch fortgesetzte ...

- Eine Steuer auf Rohlen will die altensburgische Regierung erheben. Es wird am Mittwoch gemeldet: Für Preussisch den von der Rohnen-Abgabe und Holz mit der Staat nach dem der Rohnen-Abgabe ausgehenden ...

- Keine sexuelle Aufführung für Studenten? Vor einiger Zeit berichtigte die K. H. Volksetzung über einen am 6. November in Berlin vom Deutschen Bund für Mutterpflicht ...

- Gegen den Schwindel der Abkondemntierung hat sich ...

- Spionageprozess. Das Reichsgericht beurteilte den ...

England.

Churchill über die irische Frage. Der Marineminister hielt am Sonnabend im Alexanderpalast in London eine Rede, in der er auch die irische Frage berührte. Er sagte, beide Parteien seien sich darüber klar, daß ohne Aufhebung der ...

Oesterreich-Ungarn.

Der ungarische Parlamentsföndal vor Gericht. Das Oesterreich Appellationsgericht verhandelte am Sonnabend gegen die früheren Abgeordneten, die im März 1910 den damaligen Ministerpräsidenten Grafen ...

tonie der gegenwärtigen Abgeordnete Ludwig Deo wurden freigegeben. - Moralfisch beurteilt aber sind die gewalttätigen ungarischen Regierungsmethoden!

Mexiko.

Nach keine Übung. Die Frage, ob sich Querta dem amerikanischen Druck fügen und abgeben, oder ab er bleiben wird, ist immer nicht entschieden. Seine Ausföhren haben sich ...

Das Mexikanische Bureau meldet aus Mexiko: Präsident Querta erklärte: Ich werde von meinem Posten nicht weichen und die bisher fortgeführten, mein Volk zu tun, um die Ruhe des Landes sicherzustellen und das Verbrechen zu erfüllen, das die Verhältnisse föndeten sich herant entwickeln.

Die Aufständischen erobern Juarez. Die Aufständischen haben Sonnabend früh den mexikanischen Grenzort Juarez eingenommen. Dabei sind dort drei Amerikaner getötet worden.

Die Lage wird kritisch. Der amerikanische Gesandte ...

Mexiko, 17. November. Die Lage ist hier gespannt. Die Gattin des französischen Gesandten hat sich gestern nach Veracruz begeben. Die Leiter der Combray Oil Company sind angewiesen worden, alle Frauen und Kinder und auch die Männer, die es verlangen, nach Veracruz zu senden.

Wie aus Mexiko gemeldet wird, sammelt sich ein Teil der Aufständischen am Orizaba. Durch Einnahme dieser Stadt würde der Bahnverkehr nach der Küste unterbrochen werden.

Aus der Partei.

Gemeindeverhölterlose.

Bei den Stadtverordnetenwahlen in Spremberg eroberten unsere Genossen drei neue Mandate der dritten Abteilung. Damit sind alle acht Mandate dieser Abteilung in den Händen der Sozialdemokratie.

Bei der Stadtverordnetenwahl in Altenburg (S.) siegte unsere Liste mit etwa 1000 Stimmen Mehrheit über die der Gegner. Es handelte sich um die Radwahl eines Anfassigen und eines Unanfassigen.

Bei der am gestrigen Sonntag stattgefundenen Stadtverordnetenwahl wurden acht Sozialdemokraten gewählt. Die sozialdemokratische Stadtverordnetenfraktion ist nunmehr 19 Mann stark.

Jugendbewegung.

Es muß es erst kommen.

Der Führer der Jungdeutschland-Gruppe in Wandebell, Freiherr v. Gillingen, ist von dem Schiefenricht für den Jugendrat gewählt worden. Die Entfaltung der Jugendbewegung ...

Der obere Jugendgericht des Reiches von seinen eigenen ...

Ein erfreulicher, aber notwendiger Preis.

Am Sonntag, den 27. Juli 1913, fand in Niederschönhausen eine öffentliche Jugendversammlung statt. Als der Redner, Genosse Ried-Berlin, eine halbe Stunde gesprochen hatte, verlangte der überwachende Polizeibeamte mit der Behauptung, die Rede sei politisch, die Entfaltung der Jugendbewegung ...

Wenn endlich wird gegen die Verböden Jungbewegung vorgegangen werden, die die unpolitische Jugendbewegung zu hindern, aber die mit dem ausgeprochenen Zweck gegen die Sozialdemokratie mobil zu machen, ins Leben gerufene politische von Generalen und anderen jugendlichen Herren geleitete Jugendbewegung zu fördern suchen? Oder ist das gefascht gefascht?







## Gewerkschaftliches.

### Christlicher Protest gegen ein Schreckensurteil.

In Erfurt ist der Gewerkschaftsbeamte Rönner, wie wir schon berichteten, wegen Verleumdung eines Arbeitslosen durch einen Brief an die W. Z. in den Gefängnis verurteilt worden. Das Urteil hat großes Aufsehen erregt. Wie es in nichtsozialdemokratischen Kreisen aufgenommen worden ist, davon geben die Ausführungen der folgenden Zeilen einen Eindruck. Das Urteil ist in seiner Nummer vom 15. November über das Urteil u. a.:

Es ist nicht immer leicht, richtiges Recht zu sprechen. Die einander feindschaftlichen Ideen und Interessen brängen sich an den Richter heran und suchen ihn in gewisser Richtung zu beeinflussen, um selbst durch seinen Spruch zu siegen. Wir kennen das, und es mag dem Richter nicht immer leicht sein, den Kopf über und das Auge klar zu behalten. Es mag nicht leicht sein, aber es ist seine Pflicht, seine heilige Pflicht, er hat Befehl von dem Herrn zu empfangen, daß er der Gerechtigkeit und dem Recht treu sei, und nicht einem bloßen Gehör, er hat Recht zu sprechen, b. h. dem geschriebenen Rechte gemäß zu urteilen. So will es der Staat, das Volk selbst. Was er in Erfüllung dieser Pflicht ein zu strenges Urteil fällen, so ist die Schuld nicht ihm, sondern das Gesetz. Aber das Gesetz vertraut ihm viel und läßt ihm seinen Spielraum. Und innerhalb dieses Spielraumes hat der Richter gerade zu sein. Vermag er das nicht, urteilt er innerhalb des gesetzlichen Spielraumes übermäßig, dann lautet er nicht zum Richter, mag er auch sämtliche Examina mit der Note 1 bestanden haben und mögen seine Urteile aus Gründen des geschriebenen Rechts noch so unanfechtbar sein. Denn letzten Endes kommt es nicht darauf an, ob der Richter rechtlich begründet ist, sondern darauf, ob es dem gefundenen Rechtsgesetz, dem Gerechtigkeitsgefühl des Volkes entspricht. Und das eben ist bei dem oben mitgeteilten Urteil nach unterm Empfinden nicht der Fall. Mag auch der Verurteilte bereits wegen Straftatbegehung, mag er ein vornehmeres Verbrechen begangen haben, das Urteil ist, nach dem Volksgesetz, mag es auch in gewissem Sinne richtig sein, doch bestimmte Verhältnisse strenger als sonst geahndet werden müssen. — Die Höhe der Strafe bleibt uns trotz alledem unheimlich.

Die Strafe des Richters, für die extensive Strafe bestimmt haben, sind keine Richter, wie wir sie uns vorstellen. Sie scheinen nicht den nötigen Abstand von dem Dingen zu haben, scheinen kein Verständnis dafür zu haben, was für einen Mann bedeutet, wenn das Wortes „Strafbedürftig“ — wir müssen es gewiß nicht — fünf Monate im Kerker sitzen zu müssen, scheinen sie in Erfurt nicht zu wohnen, im Gegenteil, sie sind geübte Rechtskenner des Volkes verkehrt haben, und scheinen sich deshalb auch nicht einen Augenblick überlegt zu haben, wie wenig sie dem Staate mit einem solchen Spruch gebiert haben. Wir bebauern es, daß das Urteil möglich war.

So urteilt ein Organ, das nicht immer Streikende mit seinen Gewerkschaften, sondern besonders als glühender Kaiser der freien Gewerkschaftsbewegung bekannt ist und letzten Endes durch sein übertriebenes Geklärr über freigeberische Terrorismus nicht wenig dazu beigetragen hat, die Gerichte gegen freigeberische „Streikführer“ einzusetzen. Darum sind seine Ausführungen uns von besonderem Werte.

### Arbeitslosigkeit im Zimmergewerbe.

Über die Arbeitslosigkeit im Zimmergewerbe sind uns umfangreiche Tabellen zugegangen, denen wir folgendes entnehmen:

Jahr	Jahrl. arbeitslosen Zimmerleute	Schöde der Unterhaltungs-lumme
1908	51 039	50 890,50 M.
1909	38 087	44 519,25 "
1910	24 679	38 968,75 "
1911	21 995	32 875,75 "
1912	28 994	44 235,00 "
1913	95 663	146 361,00 "

Wenn schon in den Sommermonaten die Arbeitslosigkeit bei den Zimmerleuten in diesem Jahre einen sehr großen Umfang angenommen hat, was wird es erst der Winter bringen? Der Zimmerverband hat im Jahre 1906 die Arbeitslosenunterstützung eingeführt, es ist darum nicht unerwartet festzustellen, was diese Organisation für ihre arbeitslosen Mitglieder überhaupt aufwendete:

Jahr	Mitgliederzahl (nach Beiträgen)	Arbeitslosenunterstützung insgesamt	pro Mitglied
1906	47 432	95 015,00	2,00
1907	44 439	227 148,25	4,17
1908	51 119	460 889,75	9,02
1909	53 286	588 361,25	11,20
1910	52 460	370 192,00	7,06
1911	58 441	470 730,25	8,05
1912	67 218	571 614,00	8,50
1913	68 080*	700 872,36**	11,12

\* Mitgliedszahl vom 2. Quartal.

\*\* Ausgesagte Unterstützung vom Januar bis September.

Seit 1906 hat der Zimmerverband 3 888 059,75 M. an Arbeitslosenunterstützung ausgegibt. Die Summen selbst geben uns im einzelnen den Grad der Arbeitslosigkeit im Zimmergewerbe an. Es ergibt sich, daß im Jahre 1913 die Arbeitslosenziffer fast in die Höhe getrieben worden ist. Zu bemerken ist noch, daß im Zimmergewerbe kein arbeitsloser Arbeiter gegen den Grad der Arbeitslosigkeit vor hat und sich nicht um die Verhältnisse ergebliche Unterhaltungen zu leisten. Wie hoch die Summen sind, ist nicht mitgeteilt worden. Der Zimmerverband ist eine der mittleren Organisationen, und dennoch dürfte er insgesamt im Jahre 1913 an seine Mitglieder über eine Million Mark Arbeitslosenunterstützung ausgeben, ein Beweis, wieviel arbeitslose Arbeiter damit leben, in der Höhe der Arbeitslosigkeit vor hat und sich nicht um die Verhältnisse ergebliche Unterhaltungen zu leisten. Wie hoch die Summen sind, ist nicht mitgeteilt worden. Der Zimmerverband ist eine der mittleren Organisationen, und dennoch dürfte er insgesamt im Jahre 1913 an seine Mitglieder über eine Million Mark Arbeitslosenunterstützung ausgeben, ein Beweis, wieviel arbeitslose Arbeiter damit leben, in der Höhe der Arbeitslosigkeit vor hat und sich nicht um die Verhältnisse ergebliche Unterhaltungen zu leisten.

### Die Krise in Dublin.

L. K. London, 18. November.

Die Dinge haben sich in den letzten Tagen sehr entwickelt, und es kann kaum zweifelhaft sein, daß entscheidende Ereignisse unmittelbar bevorstehen. Am 8. d. M. hat der Führer der Dubliner Arbeiter, der nach einem dramatischen Gerichtsverfahren vor zwei Wochen zu sieben Monaten Gefängnis verurteilt worden war, sich Donnerstag „begnadigt“ und den Bedingungen aus freien Fuß gesetzt worden. Der Mann, den die irische Kronanwaltschaft zwei Wochen als „schlimmsten und gefährlichsten Verbrecher“ hinpflanzen wollte, wird nun wieder von

den Arbeitern Dublins im Triumph aus dem Gefängnis getragen. Diese bedingungslose Unterwerfung der englischen Regierung stellt einen der bemerkenswertesten Siege dar, die die britische Arbeiterchaft in den letzten Jahren über Kapital und Staatsgewalt errungen hat. Er ist unserer Ansicht nach jeder Realpolitik zu danken, die die Kampe der britischen Arbeiterchaft nicht mehr als ein Mittel zu anderen Zwecken, sondern als ein Ziel an sich betrachtet. Die Arbeiterchaft hat sich zum ersten Mal in ihrer Geschichte sozusammen geschlossen, daß die Arbeiterchaft keinen Zweifel darüber lassen, daß sie entschlossen sind, wenn nötig, alle ihre realen Machtmittel — politische oder wirtschaftliche, direkte oder indirekte — wirklich in Anwendung zu bringen, um einen bestimmten Zweck zu erreichen oder um sich gegen eine bestimmte Regierungsmaßnahme zu wehren. So machen es die Staaten, wenn sie einen internationalen Einbruch aufeinander machen wollen, und viele Methode will die britische Arbeiterchaft nun auch im Klassenkampfe erproben. In Dublin wurde freigegeben, weil die Regierung nicht im Zweifel darüber sein konnte, daß die Stimmung punctum eines Generalstreiks der Transportarbeiter und Eisenbahner unter den englischen Arbeitern immer mächtiger anwuchs, und weil die Arbeiter bei den Erwahlungen ihre politische Macht gewiß nicht in der wirksamsten — denn sonst hätten sie die Arbeiterchaften durch oder über sich in einer Weise anzuordnen, die bei der Regierung Einbruch machen würde.

Mit Recht ist die irische Arbeiterchaft nicht zu hoch zu schätzen. Der Versuch, die Dubliner Arbeiter zu Boden zu schlagen, indem man ihnen hinter Schloß und Riegel brachte, ist eben gescheitert. Nach 12 Wochen eines beispiellos erbitterten und heroischen Kampfes sind die Dubliner Arbeiter völlig ungeschlagen und die Schmachtränke, die vor acht Tagen bezogen wurde, ist triumphieren begannen müssen jetzt mit der Niederlage rechnen. Das deutsche Mittel, Streikbrecher aus England zu importieren, ist jammervoll gescheitert, und mit Entsetzen sehen die Unternehmer, daß die Streikenden noch immer den Mut und die Macht hatten, diesen Streik mit der Durchführung des allgemeinen Streiks in Dublin zu verbinden. So haben sie zu verlieren. Nun hat die Freilassung Hartens den ganzen Kampf aufs neue belebt. Der Generalstreik ist vollständig still gelegt, und Dublin droht mit einem allgemeinen Streik auf den Eisenbahnen, die in Dublin einlaufen.

Die Lage ist in der Tat total unbehaglich geworden. In England wächst die Agitation, die von den wirtschaftlichen und politischen Zentralorganisationen der Arbeiterchaft die Arbeiterchaften zu einer allgemeinen Streikbewegung zu erregen sucht. In den letzten Tagen hat der Generalstreik in London einen beispiellos erbitterten und heroischen Kampf um die Durchsetzung der Forderungen der Arbeiterchaften in allen Teilen des Reiches ein, die einen gemeinsamen Streik aller Transportarbeiter, Eisenbahner und Bergarbeiter fordern. In London erklärt er wolle das Feuerzeug nach England tragen, er wird in London einen beispiellos erbitterten Kampf in der Londoner Arbeiterchaft führen. Der Daily Citizen behauptet sich in seinem heutigen Leitartikel mit der Frage des Generalstreiks. Dieses amtliche Organ der Arbeiterpartei mahnt zur Besonnenheit, mahnt auf die ernsten Schwierigkeiten und Gefahren eines Generalstreiks aufmerksam und behauptet die Arbeiterchaften sollten sich nicht zu einer solchen Maßnahme entschließen, die zu einer allgemeinen Streikbewegung führen würde. Am Dienstag wurde eine Konferenz des Parlamentarischen Ausschusses des Gewerkschafts-Kongresses mit den Dubliner Arbeiterführern stattfinden. Wenn die Dubliner Unternehmer, schreibt der Citizen, bei ihrer Haltung verharren, dann muß der nächste Schritt die Einberufung einer allgemeinen Arbeiterchaft sein, die die Arbeiterchaften zu einer allgemeinen Streikbewegung führen würde. Die Dubliner Genossen mögen darauf rechnen, daß die englische Arbeiterchaft alles tun wird, was nötig ist, um ihren Kampf zu einem erfolgreichen Ende zu bringen.

Das ist die Stimmung der Arbeiterchaft, und sie bereitet der Regierung viel Sorge, und was die Generalstreikbewegung noch nicht weiß, daß wir die vom Generalstreik für Irland, Mr. W. P. Keefe, heute ergriffen. Dieser ist nämlich der Parlamentsvertreter der Stadt Bristol. Gestern empfing Birrell eine Abordnung des Bristol Gewerkschafts-Komitees, die die Arbeiterchaften bereiten dem Minister eine recht heftige Rede. Einer der Redner, Genosse W. P. Keefe, hat dem Minister ein Schreiben geschrieben, in dem er die brutalen Polizeimethoden in Irland beanstandet hat. Die Regierung misbrauche die Militärkräfte dazu, um die wirtschaftlichen Kämpfe der Arbeiter zu erstickern. „Sie erwidern einen Geist unter den Arbeitern, die Verbindung des Ministers vor, der auf die Dauer zum Untergang verurteilt wird, und die Arbeiter werden sich nicht scheuen, die Waffen heimgeschießen, die sie selbst annehmen.“ Die Deputation forderte, daß nicht nur London, sondern auch alle anderen verhafteten und verurteilten Streikenden in Dublin freigesetzt werden und verlangen von dem Minister das Versprechen, daß das verurteilte Strafmaß nicht wieder gegen Arbeiter angewendet werde.

Mr. Birrell verfuhrte es mit dem süßesten liberalen Verstandes, sprach von der „schon glücklichen“ Freilassung Hartens und machte schändliche Versuche, die Generalpolitik der ihm unterliegenden irischen Verwaltung zu verteidigen, aber er kam bei der Deputation schlecht an, die ihn fragte, wie es mit Herrn Carson stehe, und ihm erklärte, daß die Arbeiterchaft nicht das geringste Vertrauen in die Unparteilichkeit der Justiz habe. „Schließlich haben wir einen rechtlichen Kampf, der die legitimen Druck auf die Dubliner Unternehmer ausüben werde, um sie zu einer Einigung auf der Grundlage des amtlichen Schiedsgerichtsbereiches des Sir George Russell, dem die Dubliner Arbeiter im Prinzip zustimmen, zu veranlassen.“

Differenzen in der Schiffsahrt Kanal Reims in Straßburg. Die Firma hat etwa einen Drittel ihrer beschäftigten Arbeiter erhebliche Lohnforderungen angekündigt, die am 1. Dezember in Kraft treten sollen, und hat die eingetragenen Lohnforderungen der Arbeiter, die in Straßburg, Reims und 2 bis 7 M. ausmachen. Die Arbeiter verlangen die Zurücknahme der Forderungen. Da der Unternehmer sich weigert, haben sämtliche Arbeiter und Arbeiterinnen die Forderungen eingezogen. Die Firma ist bis auf weiteres streng zu werden.

Neue Beamtenorganisation. In dem Augenblick, wo die Beamtenbewegung anläuft, der österreichischen Regierung und den Beamten in Deutschland zu sehen, erkennen die Berufsorganisationen den Plan, um auch die Beamten durch Gründung geistiger Organisationen zu spalten. Dieser Vorhaben ist eine — der Reichsverband der Beamten — deren Aufbruch an die Koalition der unabhängigen Beamtenvereine Österreichs sind daher natürlich abgelehnt worden.

Der Streik im Rio Lingsberg beendet. Nach einer halbtägigen Verhandlung ist der bewegte Streik in den Rio Lingsberg beendet. Die Arbeiter sind zufrieden, und die Arbeiterchaft ist über die meisten Forderungen eine Verständigung erzielt worden.

den. Die noch stehenden Fragen fallen einem Schiedsgericht unterbreitet werden. Die Arbeit soll am Montag wieder aufgenommen werden sein.

## Halle und Saalkreis.

Halle (Saale), den 17. November 1913.

### Das Ergebnis der zweifachigen Stadtvorwahlenwahl.

Sehr lobte in Halle die Schlacht auf dem dreizehnten Stadtvorwahlenmandate, die zu vergeben den zweifachigen Mandaten Männern von „Recht und Bildung“ vorbehalten bleibt. Nun sind die Wähler gefallen. Gemäß sind die Kandidaten des Haus- und Grundbesitzvereins einschließlich des besonders gut befähigten Vertrauensmannes der Hallischen Kreischaft. Es erhielten Stimmen Jutzirak Dr. Lembert 1193, Kaufmann Wigel 1183, Romboldvereiner Paulsch 1182, Kaufmann Brejmer 986, Gerichtssekretär Bruch 982, Sanitätsrat Dr. Gergau 884. Die drei erlangten Kandidaten mit den höchsten Stimmengängen hatten auch die Unterstützung des Hallischen Bürgervereins.

Auf Bauart Kies, der bekanntlich Dr. Gergau entgegengebracht worden war, entfielen nur 365, auf Ernst Dr. Gergau 273, auf Privatrat Dr. jur. Bolens 255 Stimmen. Als gerippt hat das städtische Wahlbüro 31 Stimmen gebildet; meist wird es sich dabei um Stimmen handeln, die auf sozialdemokratischen Kandidaturen gefallen sind.

Die zweifachigen Wähler in den Vororten hat eine empfindliche Niederlage der Kandidatur Winter, des Angestellten der Kröllwitzer Papierfabrik, gebracht. Der Gegenkandidat des Kröllwitzer Bürgervereins, Kaufmann Ritter, wurde mit 154 Stimmen glatt gewählt. Wer das zweite der zu vergebenden Mandate bekommt, steht dagegen noch nicht fest. Es entfielen auf Oberlehrer Prof. Dr. Biermann 139, auf Direktor Lange 121, auf Kaufmann Winter 119, auf Gerichtssekretär Zetrop 10 Stimmen; 3 waren außerdem gerippt. Prof. Biermann hat nach den Feststellungen der amtlichen Protokollführung genau die absolute Mehrheit erhalten, und er würde deshalb eigentlich als gewählt zu betrachten. Der Haus- und Grundbesitzverein bezieht aber mit allen Mitteln, einer Seinen ins Stadtkomitee zu bekommen. Das ist gleichgültig, in welchem Vorort die Kandidaten mögen, es also mit dem Protest auf Grund des Eingemeinungsvertrages nichts ist — was diese schlauen Kommunalpolitiker eigentlich hätten wissen müssen — haben sie einen anderen, allerdings recht triftigen Protestgrund ausfindig gemacht. Der Wahlvorstand hat es nämlich zugelassen, daß ein Wähler, der sein Wahlrecht bereits ausgeübt hatte, später seine Wahl für irigieren konnte, und der dann an Stelle des Herrn Winter Herrn Biermann wählte. Er war von der Professorenpartei beeinflusst worden, da ihm vorgezogen wurde, er dürfe auf Grund des Eingemeinungsvertrages keine zwei Kröllwitzer wählen. Dieser Umstand hat die absolute Mehrheit für Herrn Biermann nun eine Stimme an der absoluten Mehrheit fehlt, und er ist ohne Wahl mit Direktor Lange untergehen muß. Da der Stimmenuntergang zwischen den beiden Rivalen nicht erheblich ist, ist der Ausgang des Entscheidungskampfes nicht so feststehend.

Der „Erfüllungsgebot“ der Vororte hat die Rückkehr ihres Interessenvertreters im Hallischen Stadtvorwahlenkomitee nicht so viele Nachteile und Aufregung gebracht. Es waren zehn Mann hoch erschienen und stimmten sämtlich für den Direktor Stumpf, der somit wiedergewählt ist.

In der Altstadt freilich wird auch die erwähnte Wahl diesmal nicht so glatt vonstatten gehen. Es wurden nur aufgestellt: Walter Kurt Siedner, Universitätsprofessor Geheimer Dr. jur. Finger, Maurermeister Richter (Mitinhaber der Firma Schömann und Schwarz), Baummeister Hoffmann (Generaldirektor der Niedersächsischen Konsum- und Bezugsfabrik). Dieser Liste fehlt von einer anderen Gruppe ein neues Mitglied eingekauft werden, auf der auch die Namen Maurermeister Richter und ein Kaufmann Döberlein stehen. Der letztere Herr ist identisch mit jenem brillantesten Kandidaten, von ein Teil der bürgerlichen Wähler zur Strecke gebracht hat.

### Die Halle'sche Fürsorgestelle im Kampf gegen die Tuberkulose.

Vom Fürsorgearzt Dr. Blümel, Spezialarzt für Lungenerkrankungen.

#### II.

Sind die Wohnungsverhältnisse gütigend, aber die Ernährung der Familie nicht, und scheint so die Gesundheit der Familienmitglieder gefährdet, wird in jeder Weise die Kräftigung gelogt, durch Abgabe von Nahrungsmitteln, Milch, von Eiern, Brot (durch Gemeindefleischern), Suppen (durch Frauenvereine). Um die Darmarbeit der Familie zu verbessern, werden Erhöhungen der laufenden Armenunterstützungen, Bewilligung einmaligen Zuschüsse, Unterhaltungen aus Stiftungen beantragt. Im übrigen werden auch mal Mitteln und anderes, was verpändelt ist, ausgeführt, sei es aus eigenen Mitteln oder denjenigen des Stadtkomitee.

Daneben wird auch dem Kranken selbst nach Kräften geholfen. Wenn auch eine ärztliche Behandlung in der Fürsorgestelle selbst nicht stattfindet, mit einer unten näher begründeten Ausnahme, so wird doch mit den oben genannten Mitteln unterstützt, oder die Hilfe anderer in Frage kommende Wohlfahrtsvereinigungen gesucht. Hier macht auf unsere Veranlassung hin die Gemeindefleischerei das Welt und hilft außerdem, dort unterstützen die Frauenvereine mit Eiern, hier teilt die Wohnungsinspektion für Bewilligung baulicher Mängel ein, dort gibt der Säuglingsfürsorge einwandfreie Milch, zum größten Teil umsonst.

Erscheint es als nötig, die Mutter aus dem Hausbetrieb wegen Krankheit und Anfechtungsgefahr für die Kinder auszuscheiden, wünscht die Kranke aber im Hause zu bleiben und liebt ihre kleinen Kinder oder Verwandte zu ihrer Pflege und zur Erhaltung des Hausfriedens eine Verfügung, so wird mit Hilfe des Hausfleischervereins eine Pflegerin bestellt, die von früh bis abends die Wirtschaft, die Kranke, Mann und Kinder bejagt. Auch Dienstmädchen mietet die



Wahrscheinlich, ein Verstecktes, erregte mich in der Wohnung...  
Wahrscheinlich, ein Verstecktes, erregte mich in der Wohnung...  
Wahrscheinlich, ein Verstecktes, erregte mich in der Wohnung...

### Stadt-Theater.

Belinde. Ein Liebesstück von Herbert Gulenberg. (Gemeinlichspiel des Berliner Kleinen Theaters.)  
Die Gulenberg als Dramatiker sonst auch immer gewertet und bewundert wird, darüber besteht wohl kaum ein Zweifel...  
...auf der Bühne...  
...auf der Bühne...  
...auf der Bühne...

seinem Gange ewige Treue. Eugen, dieser stolze Willens-  
mensch, ist Belinde gegenüber von einer zündenden Bärtlich-  
keit...  
...auf der Bühne...  
...auf der Bühne...

Die tolle Prinzess. Operette von E. L. Mühl von P. L. N.  
Die tolle Prinzess-Operette von E. L. Mühl von P. L. N.  
Die tolle Prinzess-Operette von E. L. Mühl von P. L. N.

Wahrscheinlich, ein Verstecktes, erregte mich in der Wohnung...  
Wahrscheinlich, ein Verstecktes, erregte mich in der Wohnung...  
Wahrscheinlich, ein Verstecktes, erregte mich in der Wohnung...

Belinde. Ein Liebesstück von Herbert Gulenberg. (Gemeinlichspiel des Berliner Kleinen Theaters.)  
Die Gulenberg als Dramatiker sonst auch immer gewertet und bewundert wird, darüber besteht wohl kaum ein Zweifel...  
...auf der Bühne...  
...auf der Bühne...  
...auf der Bühne...

Die tolle Prinzess. Operette von E. L. Mühl von P. L. N.  
Die tolle Prinzess-Operette von E. L. Mühl von P. L. N.  
Die tolle Prinzess-Operette von E. L. Mühl von P. L. N.

## Wahalla-Theater

Ahnung 8/4. Uhr.

Auf Veranlassung der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten:

### Die Schiffbrüchigen.

Ein Theaterstück in 3 Akten von E. Bräuer.

Jugendlichen unter 16 Jahren Zutritt verboten.

## Volkspark

Burgstrasse 27.

Die verehrlichen Gewerkschaften und Vereine werden höflich ersucht, ihre Veranstaltungen, wie Sommerfeste etc. in unseren Sälen und Gärten baldmöglichst festlegen zu wollen. Die Geschäftsleitung.

NB. Dienstag, den 18. Novbr., im grossen Saale:

### Grosser Varieté-Abend.

## Das sozialdemokratische Programm.

Eine gemeinverständliche Erklärung seiner Grundzüge.

Preis 40 Pf. Von Robert Danneberg. Preis 40 Pf.

Zu beziehen durch die

### Bohls-Buchhandlung, Halle (Saale), Parz. 42/44.

## Kaiser-Panorama

Gr. Ulrichstr. 4/5.

Japan, das Wasserland.

Stadttheater Halle (S.).

Bernstr. 1181.

Direktion: Geh. Hofrat Richard.

Dienstag den 18. Nov. 1913.

7.30. Vorh. im Abonn. 1. Wert.

Unter persönlicher Leitung des Komponisten.

Proviert: Jun 2. Male

### Die tolle Prinzess

Operette in 3 Akten v. Alexander Döhrer. Musik v. E. v. Blon.

Kassendruck 7, Anfang 7 1/2 Uhr, Ende gegen 11 1/2 Uhr.

Mittwoch den 10. Nov. 1913.

7.30. Vorh. im Abonn. 2. Wert.

### Buhtags-Konzert.

mit freundschaftlicher Unterstützung des Lehrers-Gesangs-Vereins.

Den verehrlichen Abonnenten des 3. und 4. Viertels zur gefl. Kenntnisnahme, daß das am Donnerstag und Freitag im Wechsel als Notwendigkeit erwies. Am Donnerstag findet die 7. Vorstellung (4. Viertel) statt, Freitag die 2. (3. Viertel).

Wahrscheinlich, ein Verstecktes, erregte mich in der Wohnung...

## Kolossal billig

infolge großer Fänge,

### Nordsee,

Gr. Ulrichstr. 55, Tel. 3783 u. 1275.

### Kabeljau und Seelachs

Rund 19 Pf.

### Goldbarsch

mit Kopf . . . . . 19 Pf.

### Schellfisch v. Kopf 21 Pf.

|| Korbuten Rund 28 Pf.

Alle anderen Seefische billig.

### Gächte Sprotten,

ca. 1 1/2 R-Riffe 68 Pf.

### Gächte Sprotten,

ca. 2 R-Riffe 88 Pf.

### Prima Heringe

in Gelee 2 R-Doje nur 65 Pf.

hochfein, ca. 1 1/2 R-Riffe

ca. 2 R-Riffe

in Gelee

2 R-Doje nur

Sollas u. Matrassen vollerei billig

E. Dippold, Adolstr. 8.

Insolvenzverfahren eingeleitet bei

## Apollo-Theater.

Carl-Fritz 4891

von

### Tiroler Bühne.

Orte: Montag, abds. 8:10.

Freitag, abds. 8:10.

Fremde Lauf r

Holsstück in 4 Aufzügen

Montag, abds. 8:10.

Morg. Dienstag d. 18. Nov.

Der Kreuzwegstürmer

## Chirurgische

### Gummiwaren.

Vorteilhaft am in Spezialgeschäft

## Kertzsch,

untere Leipzigstr. 26

und Gr. Ulrichstr. 63 4893

## Sozialdemokrat. Verein

für Halle u. d. Gegend

Den Mitgliedern zur Nachricht, daß unter Mittels

### Srau Marie Sentsch

am Sonntag den 16. Novemb. abends 9 Uhr verstorben ist.

Ehre ihrem Andenken!

Der Vorstand.

Die Beerdigung findet am Mittwoch (Buhtags), mittags 1 Uhr von der Leichenhalle des Südbühnenstr. 11, 8 a m. er. Im zahlreiche Beteiligung der Genossinnen und Genossen wird gebeten.





## Aus der Provinz.

### Konservative Kulturfeindschaft.

Der Gemeinderat von Gobbula bei Dürrenberg, nur wenige Kilometer von der Regierungshauptstadt Merseburg gelegen, hatte die lehrerbundzentrale Zeitschrift des Anzeiger gemacht, die zum Jahresschluss die Gobbula-Feinde mit Elektrizität zu beleuchten und Betriebsgebäude zu versehen. Das ganz akzeptable Angebot wurde jedoch abgelehnt. Der M. eine agrarische Kreise der von moderner Kultur anheimelnd wenig angelegentlichem Gemeinderat, wies die frühe Zeit im agrarisch-konservativen Völkerverständnis, hielten mit den weisheitlichen Worten: „Das sollte an anderen Orten nur auch geschehen, und man würde nicht mehr jagel von gräflichen Ingridisfällen hören, die durch die elektrischen Leitungen hervorgerufen werden; das Landchaftsblut würde nicht durch die bürgerlichen Dräbe entleert, und viele laubend Arbeiter, die sich in den Dienst dieser — nach dazu in ihrem Wesen noch gänzlich unbefangenen — Kraft gestellt haben, würden eine nützliche Verwendung finden.“

Man merkt aus jedem Wort den Ärger über die Dreifachigkeit der Arbeiter, die laut von den Agrariern sich schontlos ausbreiten zu lassen. Befürchtung, bei den Lehrerbundzentralen liegen. Was dieser agrarische Industrie- und Kulturfeind aber nicht so an konservativer Weltweisheit bezweifelt, werden in ihrem ganzen hohen Schönsinn hier vorgeführt zu werden. Das lateinische M. schreibt also in seinem Selbstbildnis:

„In unserer Zeit, wo alles in atomarer Eile vorwärts drängt, wo die sogenannten Fortschritte einander überhütten und so leicht das bedächtige Alte den ungeprüften Neuen aufgeopfert wird, bedarf es äußerst wohlwollend, auch einmal ein Beispiel des Gegenteils zu sehen. Goll sei Dank, es gibt noch Leute, die sich durch den oft nur kalten Zauber, mit dem die moderne Technik uns allzu sehr zu umgeben verstanden hat, nicht blenden lassen, die echt konservativ, das was sie sich als gut und gesund anerkennen, wozu sie ihre Vorurteile aufzudecken gewillt sind. Man kann wohl leicht heute so viel davon lernen, auch mit wenigem Glück ist es sein, man braucht dabei weder Gläubigen noch Fährden, weder Autos noch Flugzeuge, selbst ohne Post, Telegraphie, Photographie, Stenographie und andere Fächer hat die Welt Jahrtausende bestanden, und selbst kein Licht des Kampens hat die Menschheit ihren Weg gefunden. Schon die Erfindung des Petroleums und die Entdeckung des Leuchtgases war etwas höchst Überflüssiges, von der sogenannten Elektrizität, von der jetzt so viel Wesens gemacht wird, gar nicht zu reden. Heutzutage muß alles elektrisch sein. Warum in aller Welt? Wozu man Hof, Stall und Straße elektrisch beleuchten, wozu mit Elektrizität beschreiben, prägen, rollen, heizen, kochen und dergleichen, wo man das alte doch auch auf andere Weise machen kann? Wie find überzeugt, daß uns auf diese Fragen niemand eine vernünftige Antwort geben wird.“

Man muß sagen: der Mann, der das schrieb, hat den modernen Weltkonservativen Densens nicht erfaßt und mit schöner Offenheit bloßgelegt. Unwillkürlich denkt man an den eifrigsten Eiden, der im preussischen Landtage seinem echt konservativen Volk über die modernen Verkehrsmittel durch die Forderung des Wortes „Eisenbahnvaagabondage“ Ausdruck gab. Oder an den anderen Eiden, der Berlin am liebsten von zehn Irlt abends ab in Zimmertisch gebüßt gesehen hätte und es den Einwohnern Berlins und der Vororte zur patriotischen Pflicht machte, um zehn Uhr ins Bett zu kriechen. Oder man muß insgesamt an alle die anderen Eiden denken, die jeden technischen und kulturellen Fortschritt immer wieder durch neue Erfindungen in Ungunst zu setzen verbinden oder den Zeitgenossen verstoßen wollen. Wenn ist nun der Eiden von Gobbula aufgegangen und sein Vorwurf. Wären sie seine weisheitlichen Worte als den feinen und treffenden Widerspruch geäußert konservativer Weltanschauung durch die konservativste Presse in allen Gemeinden Preußens bis in die entlegensten Weiler hinein verbreiten lassen, damit unser entartetes Geschlecht vor den physischen, intellektuellen und moralischen Untergang bewahrt werde. Haben unsere reaktionären Eiden diese Aufgabe erfüllt, dann mögen sie im preussischen Landtage ein Gesetz durchbringen — die konservativ-lexikale Wehrkraft dafür ist vorhanden —, wonach das „Machen von Erfindungen“ auf strengste verboten und mindestens dreifach schwer bestraft wird wie die Zerstörung, und daß neue Erfindungen in Verkehr bringt und anwendet, mit Zustimmung nicht unter zwei Jahren bestraft wird.

Aber ein hat, das konservativste Talglicht von Gobbula noch entgegenföhrt die vermaledeiete Erfindung eines gewissen Johannes Gutenberg. Die jetzt überall stattfindende schamlose Anwendung der Buchdruckerkunst, die unter anderem auch zu einer ungeheuren Ausbreitung des Bettelwesens geführt hat, und die mindestens ebenso gefährlich ist wie die „Erfindung“ des Petroleums, die „Entdeckung“ des Leuchtgases und die immer noch nicht aufgeklärte Erfindung oder Entdeckung der „Jogannanten“ Elektrizität. Auch dieser ungläubliche Unfug muß ein möglichst rasches Ende haben, obwohl ihn das konservative M. aus Gobbula gänzlich übersehen und vollkommen unbedarft gelassen hat. Wenigstens muß schämevoll ein Gesetz fabriziert werden, wonach die Buchdruckerkunst nur noch verwendet werden darf zum Druck konservativer oder allenfalls liberaler Zeitungen. Dem sonstigen Vorkommen über die immer größer werdende Buch sozialdemokratischer Zeitungsblätter und dem schamlosen Abdruck von reaktionären Briefen müde abstrakt mit einem Schlag abgeschaffen. Wie wir nachdrücklich feststellen, hat dieser geistvolle, bergschneidende Erguß einer konservativen Seele dazu beigetragen, die Spalten des — fortschrittlichen Merseburger Korrespondenten zu füllen. Die Redaktion des Freisinnigen Heftes brachte das famose Kulturbüchlein nicht etwa in der Rubrik „Kulturkritik“ unter, sondern druckte es in einem kleinen in der lokalen Zeit ab. Man wird uns hoffentlich glauben, daß wir uns über diese freisinnig-konservative Ideengemeinschaft nicht groß wundern.

**Merseburg.** Parteiverammlung. Die letzte Mitglieder-Verammlung war leider nur mäßig besucht. Dem von der Gewerkschaften verlesenen Protokoll wird ein Nachtrag über die Wiedererrichtung von Parteizellen hinzugefügt. Der Bericht vom Parteitag in Halle enthält Genosse Seb. Da der Bericht über die Entwidlung im Bezirk im Volksblatt veröffentlicht und auch

über die Verhandlungen des Parteitag ausführlich berichtet worden ist, erübrigt sich die Wiedergabe der Ausführungen des Berichterstatters. In der anschließenden Diskussion wurden weitere wertvolle Anregungen gegeben, welche, wie der Bericht, beifällige Aufnahme fanden. Dem nächsten Bericht vom letzten Parteitag enthält Genosse Seb. Die gesamten Einnahmen der Parteifälle betragen 484,24 M. und hierin bezieht eine Ausgabe von 455,12 M. und ein Kassenbestand von 29,12 M. gegenüber. In die Parteifälle wurden von den weiteren 268,58 M. betragenden Einnahmen 228,18 M. abgezogen. Das im September festgesetzte Budget ist mit einer Mindererinnahme von 28,25 M. geblieben, weswegen der Berichterstatter der Parteiführung eine solche von 3,25 M. Das Fehlen einzelner Funktionäre wurde sofort gerügt, bezüglich der Beteiligung bei dem Parteitag zur Vorbereitung der der Arbeiterfrage überföhrig erziehenden „Felle“. Genügend wurde ferner, daß sich eine große Anzahl Parteimitglieder und Genossen für die Wahlen sowie schon vorher zur Erledigung der Wahlarbeiten zur Stadtratswahlordnung zur Verfügung stellt. Die Parteimitglieder, welche sich an der Wahlarbeit beteiligen wollen, werden gebeten, sich am Dienstag, den 18. November, abends 9 Uhr, in der Parteifalle einzufinden. Die Wahlstellen sind mitzuteilen. Nachdem nach und nach am 21. November stattfindende öffentliche Versammlung, zu welcher der Stadtratsordnete Genosse Weims aus Merseburg das Referat übernehmen hat, hingewiesen wurde, fand die Versammlung ihr Ende.

**Wanda.** Mit dem Bau einer Wasserleitung beauftragte sich am Donnerstag eine besonders hierzu euerberrichte außerordentliche Stadtratsordnungsung. Ein Vertreter der Firma „Koch“ trug vor, wie sich einbringen für die Wasserleitung aus und empfahl ein sich automatisch regulierendes Weiden-Pumpwerk, welches jetzt gebaut wird und sich recht gut rentiert. Nach längerer lebhafter Debatte wurden die Kosten von 4000 M. für die Vorarbeiten fest, Vorarbeiten mit 9 gegen 3 Stimmen beschlossen. Es soll verfertigt werden, ebenfalls der Zufuhrleitung nach Wanda zu führen. Die Kosten der Wasserleitung sind seit Jahresfrist aufgeführt wurde und verschiedene Sitzungen beauftragte, die man nunmehr einen Schritt vorwärts gekommen. Sie können es nur beirühren, daß neben dem Bau einer Wasserleitung auch der Frage der Kanalisation, die schon aus hygienischen Gründen notwendig erscheint, abgetreten wird.

**Walditz.** Milder Ausspöndung der Stadtratsliste beauftragte sich die Stadtratsordnungsung in ihrer letzten Sitzung der Stadtratsliste der Stadtratsliste. Die Stadtratsliste der Stadtratsliste. Er fragte zunächst an, wie es möglich gewesen ist, daß Gelder ohne Ermächtigung vom Betriebsfonds und der Sparkasse, die früher beim Bankhaus Schaeuile u. Ko. hinterlegt gewesen sind, abgehoben werden konnten. Vom Bürgermeister wird darauf erklärt, daß diese Gelder ein Verzeichnis der städtischen Beauftragten für den Bezug der Stadtratsliste zur Befreiung der Ausgaben zur Verfügung gestanden haben. Auf dessen Veranlassung die Gelder von Schaeuile u. Ko. wieder abgehoben wurden, ist aus der Debatte nicht recht klar zu ersehen, jedoch wird bemerkt, daß bereits im Jahre 1911 das Geld von dem betreffenden Bankhaus abgehoben worden ist. Nach einigem Für und Wider bemerkt Stadtrat Wrembach im Namen der unbesetzten Stadträte, daß ihnen der Vorwurf der Pflichtverletzung nicht gemacht werden könnte, da sie mit der ganzen Sache nichts zu tun gehabt hätten. Auch der Bürgermeister Kampoldt schließt sich diesem an und erklärt, daß die Stadtratsliste nicht nach dem Willen und Willkür abgehoben hätte. Wenn man glaube, er sei schuld an der Verfassungsverletzung, so habe er demgegenüber zu sagen, daß es fast keinen Saub gibt, wenn zwei raffinierte Verbrecher Hand in Hand arbeiten. Um ibrigen sei die Sache auch vom Bürgermeister Kampoldt geprüft, und man kann sich denken, wie er sich dabei verhalten hat, und auch die Stadtratsliste, von der sich natürlich jedermann freisprechen sucht. Kaum glaublich war die Zuzimmung des Herrn Dr. Kunze an die Parteivertreter, denn er verlangte nicht mehr, als daß sie den Bericht über die Verfassungssache gena ausfallen lassen sollten, da sie mit ihren eigenen Verdicten nur nur mehr geschickelt hätten.

Vom ersten Bürgermeister wird mitgeteilt, daß der Bericht des Reichsrats eingegangen sei. Derselbe sei gedruckt und jedem Stadtratsordnungsung ein Exemplar zugehelt worden. Als unterschlagen kommt bis jetzt die Summe von 175 000 M. in Betracht. Vom Stadtrat Wrembach wird das schwebende Untersuchungsergebnisse festgestellt, daß gegen die Stadtratsliste als schuldig erklärt werden kann, während die Stadtratsliste Disziplinerverfahren durchgeführt und Erlaubnisprüfung gestellt werden sollen. Dr. Kunze kommt noch einmal darauf zurück, daß die Kasse mangelhaft geprüft worden ist. Inzwischen kommen neue Momente nicht mehr zum Vorschein, und man kann von der ganzen Sache ablassen. Es ist für die Stadtratsliste neues nicht gebracht hat. Das ganze Verhandlung über das Delikt der Kammer ging aus das Hornberger Schieken. Ammer hat am Mittwoch, den 26. November, die Wählerliste das Wort und die Pflicht, ihr Votum gegen solche Kammererklärungen einzulegen.

**Walditz.** Die Stadtratsliste der Stadtratsliste, die in einem Schreiben des Regierungspräsidenten dem Bericht entgegengetreten wird, daß er der Amtsbefugnis des Garmers Rudloff noch besonders lob gependelt habe. Nicht die Kammererliste sondern nur die Sozialliste ist von der Regierung revidiert und in guter Ordnung befunden worden. Und nur dafür ist im Angelegenheit ausgebrochen. Der Bürgermeister Kampoldt erklärt dazu, daß diese Kasse ein Bestandteil der Kammererliste ist, und bei Revisionen beide Kassen geprüft werden müssen. Jedermann kann sich nun über die famose städtische Kassenwirtschaft selbst sein Urteil bilden.

**Walditz.** Auf zur Stadtratsordnungsung! In letzter Stunde sei die Arbeiterfrage noch einmal aufgeführt, am Dienstag, den 18. November, durch die Stadtratsliste und nur unter Kandidaten David Hilling und Paul Stolberg ihre Stimme zu geben. Trotzdem man unter mehr als gerechte Forderung auf Verlegung der Wahlzeit in die Abendstunden abelebte hat, gebe ein jeder zur Wahl Arbeiter, geht auf diese Forderung zuziehenden Wahneinrichtung zu.

**Walditz.** Bei der Stadtratsordnungsung wurden in der 3. Klasse von 405 eingetragenen Wählern 101 Stimmen abgegeben, wovon die bürgerlichen 92 und unsere Kandidaten 9 Stimmen erhielten. Trotzdem es das erstmal war, daß wir uns an der Stadtratsordnungsung beteiligen haben, mußte das Resultat doch ein besseres sein. Es ist bedauerlich, daß es immer noch Genossen gibt, die wohl ihren Beitrag zahlen und meinen, damit ihre Pflicht getan zu haben, oder wenn es heißt, öffentlich die Stimme abzugeben, dann verläßt sie der Mut. Partei- und Gewerkschaftslogen, diese Leute muß endlich aufhören; sorgt dafür, daß bis zur nächsten Wahl ein jeder kein Bürgergeiß besetzt hat, damit er wählen kann und das Resultat ein besseres wird.

**Sonna.** Weineid und Urkundenfälschung wurde der Gehren des Weineidens Partizipant von hier, die sich am Sonntagabend vor dem Schwurgericht in Nordhausen zu verantworten hatte, zur Last gelegt. Sie soll am 28. Oktober 1912 einen wissentlichen Weineid geleistet, am 18. März d. J. eine falsche eidesstattliche Versicherung abgegeben und in nicht rechts-

verträglichkeit eine Urkunde fälschlich angefertigt haben. Die Angeklagte, die Mutter von 2 Kindern ist und sich seit dem 16. September d. J. in Haft befindet, betreibt die Weinbauwirtschaft. Aus dem Anlagebeilich und dem Gang der Verhandlung haben wir folgendes hervor: Die Angeklagte hat die Weinbauwirtschaft seit 1909 mit dem Weineid in Besitz übergeben. Als Gebhardt am genannten Tage gestorben, hat die Frau kurze Zeit darauf im Namen der Erben vor dem Eiseren Amtsgericht die Erklärung ab, daß ihr Mann ohne Hinterlassung eines Vermögens verstorben sei. Um ein Jahr nach dem Tode ihres Mannes machte sie mit dem lebigen Gehmrich Partizipant von hier ein Verhältnis an, dem am 12. Juli 1910 die Heiratverlobung folgte. Vorher hatte sie sich mit den Erben, ihren zwei Kindern, über die hinterlassene Erbschaft auseinandergesetzt. Das Vermögen des Verstorbenen wurde auf etwa 31 000 M. geschätzt. Die Angeklagte übernahm den ganzen Nachlaß und schloß den Kindern 11 100 M. aus. Sie erhielt jedoch 2400 M. Da nur ihr zweiter Mann, der Vater des Heiratverlobten, der sich in sehr schlechten Vermögensverhältnissen befand und auch den Heiratverlobten geleistet hatte, waren bald die von der Frau eingebrachten 8000 M. verpulvert. Die Schulden wurden weiter und es blieb der Frau nichts anderes übrig, ihr Weibchen an den Weineidverpflichten Klugheit in Wandra zu verkaufen. Die Weibchen wurden von der Eheleute teilweise übernommen. Als auch das durch den Weineid erworbene Geld aufgebraucht und der Partizipant nicht bezahlt wurde, wurde das Nachverhältnis gelöst und die Frau zum Offenerwerb getrieben. Dieser soll nun falsch sein, indem die Angeklagte verschiedene Vermögensgegenstände die sich heute befinden, haben soll. Zunächst soll eine gewisse Weibliche bei anderen Weineid untergebracht sein. Ferner hatte sie eine noch aufsteigende Spindel von 450 M. und den Zinsbetrag von dem Vermögen ihrer Kinder nicht angesetzt. Als die verstorbenen Weibliche erben, und vom Weineidverpflichten S. gefordert wurden, freigelegt die Anwesenheit des Mannes an und gab die eidesstattliche Versicherung ab, daß die geforderten Gegenstände ihren Kindern gehörten. Zur Befriedigung dieser Versicherung brachte sie plötzlich ein angeblich von ihrem verstorbenen Mann geerbtes Testament, das sie gefundene haben wollte, vor. Darin hieß es, daß das gesamte Vermögen der Kinder gehöre und sie nur den Weineidtrag daran habe. Das Testament hatten neben dem Verstorbenen auch die beiden Kinder im Alter von 10 bzw. 11 Jahren unterzeichnet. Die eidesstattliche Versicherung hatte zur Folge, daß die geforderten Gegenstände wieder freigegeben wurden. Das Testament soll nun von der Frau zum Zwecke einer Täuschung der Gläubiger selbst gefälscht worden und die eidesstattliche Versicherung ebenfalls unrichtig sein.

Das Urteil lautet auf zwei Jahre 4 Monate Zuchthaus und je eine Geldstrafe auf das eidesstattliche bezeugen. Wenn die Weineidverpflichtung wurde der Angeklagten ab das Gegenüber ihrer Angaben bewiesen. Der Stadtratsordnungsung beauftragte sich, die eidesstattliche Versicherung ebenfalls unrichtig sein. Das Urteil lautet auf zwei Jahre 4 Monate Zuchthaus und je eine Geldstrafe auf das eidesstattliche bezeugen. Wenn die Weineidverpflichtung wurde der Angeklagten ab das Gegenüber ihrer Angaben bewiesen. Der Stadtratsordnungsung beauftragte sich, die eidesstattliche Versicherung ebenfalls unrichtig sein. Das Urteil lautet auf zwei Jahre 4 Monate Zuchthaus und je eine Geldstrafe auf das eidesstattliche bezeugen. Wenn die Weineidverpflichtung wurde der Angeklagten ab das Gegenüber ihrer Angaben bewiesen. Der Stadtratsordnungsung beauftragte sich, die eidesstattliche Versicherung ebenfalls unrichtig sein. Das Urteil lautet auf zwei Jahre 4 Monate Zuchthaus und je eine Geldstrafe auf das eidesstattliche bezeugen. Wenn die Weineidverpflichtung wurde der Angeklagten ab das Gegenüber ihrer Angaben bewiesen. Der Stadtratsordnungsung beauftragte sich, die eidesstattliche Versicherung ebenfalls unrichtig sein. Das Urteil lautet auf zwei Jahre 4 Monate Zuchthaus und je eine Geldstrafe auf das eidesstattliche bezeugen. Wenn die Weineidverpflichtung wurde der Angeklagten ab das Gegenüber ihrer Angaben bewiesen. Der Stadtratsordnungsung beauftragte sich, die eidesstattliche Versicherung ebenfalls unrichtig sein. Das Urteil lautet auf zwei Jahre 4 Monate Zuchthaus und je eine Geldstrafe auf das eidesstattliche bezeugen. Wenn die Weineidverpflichtung wurde der Angeklagten ab das Gegenüber ihrer Angaben bewiesen. Der Stadtratsordnungsung beauftragte sich, die eidesstattliche Versicherung ebenfalls unrichtig sein. Das Urteil lautet auf zwei Jahre 4 Monate Zuchthaus und je eine Geldstrafe auf das eidesstattliche bezeugen. Wenn die Weineidverpflichtung wurde der Angeklagten ab das Gegenüber ihrer Angaben bewiesen. Der Stadtratsordnungsung beauftragte sich, die eidesstattliche Versicherung ebenfalls unrichtig sein. Das Urteil lautet auf zwei Jahre 4 Monate Zuchthaus und je eine Geldstrafe auf das eidesstattliche bezeugen. Wenn die Weineidverpflichtung wurde der Angeklagten ab das Gegenüber ihrer Angaben bewiesen. Der Stadtratsordnungsung beauftragte sich, die eidesstattliche Versicherung ebenfalls unrichtig sein. Das Urteil lautet auf zwei Jahre 4 Monate Zuchthaus und je eine Geldstrafe auf das eidesstattliche bezeugen. Wenn die Weineidverpflichtung wurde der Angeklagten ab das Gegenüber ihrer Angaben bewiesen. Der Stadtratsordnungsung beauftragte sich, die eidesstattliche Versicherung ebenfalls unrichtig sein. Das Urteil lautet auf zwei Jahre 4 Monate Zuchthaus und je eine Geldstrafe auf das eidesstattliche bezeugen. Wenn die Weineidverpflichtung wurde der Angeklagten ab das Gegenüber ihrer Angaben bewiesen. Der Stadtratsordnungsung beauftragte sich, die eidesstattliche Versicherung ebenfalls unrichtig sein. Das Urteil lautet auf zwei Jahre 4 Monate Zuchthaus und je eine Geldstrafe auf das eidesstattliche bezeugen. Wenn die Weineidverpflichtung wurde der Angeklagten ab das Gegenüber ihrer Angaben bewiesen. Der Stadtratsordnungsung beauftragte sich, die eidesstattliche Versicherung ebenfalls unrichtig sein. Das Urteil lautet auf zwei Jahre 4 Monate Zuchthaus und je eine Geldstrafe auf das eidesstattliche bezeugen. Wenn die Weineidverpflichtung wurde der Angeklagten ab das Gegenüber ihrer Angaben bewiesen. Der Stadtratsordnungsung beauftragte sich, die eidesstattliche Versicherung ebenfalls unrichtig sein. Das Urteil lautet auf zwei Jahre 4 Monate Zuchthaus und je eine Geldstrafe auf das eidesstattliche bezeugen. Wenn die Weineidverpflichtung wurde der Angeklagten ab das Gegenüber ihrer Angaben bewiesen. Der Stadtratsordnungsung beauftragte sich, die eidesstattliche Versicherung ebenfalls unrichtig sein. Das Urteil lautet auf zwei Jahre 4 Monate Zuchthaus und je eine Geldstrafe auf das eidesstattliche bezeugen. Wenn die Weineidverpflichtung wurde der Angeklagten ab das Gegenüber ihrer Angaben bewiesen. Der Stadtratsordnungsung beauftragte sich, die eidesstattliche Versicherung ebenfalls unrichtig sein. Das Urteil lautet auf zwei Jahre 4 Monate Zuchthaus und je eine Geldstrafe auf das eidesstattliche bezeugen. Wenn die Weineidverpflichtung wurde der Angeklagten ab das Gegenüber ihrer Angaben bewiesen. Der Stadtratsordnungsung beauftragte sich, die eidesstattliche Versicherung ebenfalls unrichtig sein. Das Urteil lautet auf zwei Jahre 4 Monate Zuchthaus und je eine Geldstrafe auf das eidesstattliche bezeugen. Wenn die Weineidverpflichtung wurde der Angeklagten ab das Gegenüber ihrer Angaben bewiesen. Der Stadtratsordnungsung beauftragte sich, die eidesstattliche Versicherung ebenfalls unrichtig sein. Das Urteil lautet auf zwei Jahre 4 Monate Zuchthaus und je eine Geldstrafe auf das eidesstattliche bezeugen. Wenn die Weineidverpflichtung wurde der Angeklagten ab das Gegenüber ihrer Angaben bewiesen. Der Stadtratsordnungsung beauftragte sich, die eidesstattliche Versicherung ebenfalls unrichtig sein. Das Urteil lautet auf zwei Jahre 4 Monate Zuchthaus und je eine Geldstrafe auf das eidesstattliche bezeugen. Wenn die Weineidverpflichtung wurde der Angeklagten ab das Gegenüber ihrer Angaben bewiesen. Der Stadtratsordnungsung beauftragte sich, die eidesstattliche Versicherung ebenfalls unrichtig sein. Das Urteil lautet auf zwei Jahre 4 Monate Zuchthaus und je eine Geldstrafe auf das eidesstattliche bezeugen. Wenn die Weineidverpflichtung wurde der Angeklagten ab das Gegenüber ihrer Angaben bewiesen. Der Stadtratsordnungsung beauftragte sich, die eidesstattliche Versicherung ebenfalls unrichtig sein. Das Urteil lautet auf zwei Jahre 4 Monate Zuchthaus und je eine Geldstrafe auf das eidesstattliche bezeugen. Wenn die Weineidverpflichtung wurde der Angeklagten ab das Gegenüber ihrer Angaben bewiesen. Der Stadtratsordnungsung beauftragte sich, die eidesstattliche Versicherung ebenfalls unrichtig sein. Das Urteil lautet auf zwei Jahre 4 Monate Zuchthaus und je eine Geldstrafe auf das eidesstattliche bezeugen. Wenn die Weineidverpflichtung wurde der Angeklagten ab das Gegenüber ihrer Angaben bewiesen. Der Stadtratsordnungsung beauftragte sich, die eidesstattliche Versicherung ebenfalls unrichtig sein. Das Urteil lautet auf zwei Jahre 4 Monate Zuchthaus und je eine Geldstrafe auf das eidesstattliche bezeugen. Wenn die Weineidverpflichtung wurde der Angeklagten ab das Gegenüber ihrer Angaben bewiesen. Der Stadtratsordnungsung beauftragte sich, die eidesstattliche Versicherung ebenfalls unrichtig sein. Das Urteil lautet auf zwei Jahre 4 Monate Zuchthaus und je eine Geldstrafe auf das eidesstattliche bezeugen. Wenn die Weineidverpflichtung wurde der Angeklagten ab das Gegenüber ihrer Angaben bewiesen. Der Stadtratsordnungsung beauftragte sich, die eidesstattliche Versicherung ebenfalls unrichtig sein. Das Urteil lautet auf zwei Jahre 4 Monate Zuchthaus und je eine Geldstrafe auf das eidesstattliche bezeugen. Wenn die Weineidverpflichtung wurde der Angeklagten ab das Gegenüber ihrer Angaben bewiesen. Der Stadtratsordnungsung beauftragte sich, die eidesstattliche Versicherung ebenfalls unrichtig sein. Das Urteil lautet auf zwei Jahre 4 Monate Zuchthaus und je eine Geldstrafe auf das eidesstattliche bezeugen. Wenn die Weineidverpflichtung wurde der Angeklagten ab das Gegenüber ihrer Angaben bewiesen. Der Stadtratsordnungsung beauftragte sich, die eidesstattliche Versicherung ebenfalls unrichtig sein. Das Urteil lautet auf zwei Jahre 4 Monate Zuchthaus und je eine Geldstrafe auf das eidesstattliche bezeugen. Wenn die Weineidverpflichtung wurde der Angeklagten ab das Gegenüber ihrer Angaben bewiesen. Der Stadtratsordnungsung beauftragte sich, die eidesstattliche Versicherung ebenfalls unrichtig sein. Das Urteil lautet auf zwei Jahre 4 Monate Zuchthaus und je eine Geldstrafe auf das eidesstattliche bezeugen. Wenn die Weineidverpflichtung wurde der Angeklagten ab das Gegenüber ihrer Angaben bewiesen. Der Stadtratsordnungsung beauftragte sich, die eidesstattliche Versicherung ebenfalls unrichtig sein. Das Urteil lautet auf zwei Jahre 4 Monate Zuchthaus und je eine Geldstrafe auf das eidesstattliche bezeugen. Wenn die Weineidverpflichtung wurde der Angeklagten ab das Gegenüber ihrer Angaben bewiesen. Der Stadtratsordnungsung beauftragte sich, die eidesstattliche Versicherung ebenfalls unrichtig sein. Das Urteil lautet auf zwei Jahre 4 Monate Zuchthaus und je eine Geldstrafe auf das eidesstattliche bezeugen. Wenn die Weineidverpflichtung wurde der Angeklagten ab das Gegenüber ihrer Angaben bewiesen. Der Stadtratsordnungsung beauftragte sich, die eidesstattliche Versicherung ebenfalls unrichtig sein. Das Urteil lautet auf zwei Jahre 4 Monate Zuchthaus und je eine Geldstrafe auf das eidesstattliche bezeugen. Wenn die Weineidverpflichtung wurde der Angeklagten ab das Gegenüber ihrer Angaben bewiesen. Der Stadtratsordnungsung beauftragte sich, die eidesstattliche Versicherung ebenfalls unrichtig sein. Das Urteil lautet auf zwei Jahre 4 Monate Zuchthaus und je eine Geldstrafe auf das eidesstattliche bezeugen. Wenn die Weineidverpflichtung wurde der Angeklagten ab das Gegenüber ihrer Angaben bewiesen. Der Stadtratsordnungsung beauftragte sich, die eidesstattliche Versicherung ebenfalls unrichtig sein. Das Urteil lautet auf zwei Jahre 4 Monate Zuchthaus und je eine Geldstrafe auf das eidesstattliche bezeugen. Wenn die Weineidverpflichtung wurde der Angeklagten ab das Gegenüber ihrer Angaben bewiesen. Der Stadtratsordnungsung beauftragte sich, die eidesstattliche Versicherung ebenfalls unrichtig sein. Das Urteil lautet auf zwei Jahre 4 Monate Zuchthaus und je eine Geldstrafe auf das eidesstattliche bezeugen. Wenn die Weineidverpflichtung wurde der Angeklagten ab das Gegenüber ihrer Angaben bewiesen. Der Stadtratsordnungsung beauftragte sich, die eidesstattliche Versicherung ebenfalls unrichtig sein. Das Urteil lautet auf zwei Jahre 4 Monate Zuchthaus und je eine Geldstrafe auf das eidesstattliche bezeugen. Wenn die Weineidverpflichtung wurde der Angeklagten ab das Gegenüber ihrer Angaben bewiesen. Der Stadtratsordnungsung beauftragte sich, die eidesstattliche Versicherung ebenfalls unrichtig sein. Das Urteil lautet auf zwei Jahre 4 Monate Zuchthaus und je eine Geldstrafe auf das eidesstattliche bezeugen. Wenn die Weineidverpflichtung wurde der Angeklagten ab das Gegenüber ihrer Angaben bewiesen. Der Stadtratsordnungsung beauftragte sich, die eidesstattliche Versicherung ebenfalls unrichtig sein. Das Urteil lautet auf zwei Jahre 4 Monate Zuchthaus und je eine Geldstrafe auf das eidesstattliche bezeugen. Wenn die Weineidverpflichtung wurde der Angeklagten ab das Gegenüber ihrer Angaben bewiesen. Der Stadtratsordnungsung beauftragte sich, die eidesstattliche Versicherung ebenfalls unrichtig sein. Das Urteil lautet auf zwei Jahre 4 Monate Zuchthaus und je eine Geldstrafe auf das eidesstattliche bezeugen. Wenn die Weineidverpflichtung wurde der Angeklagten ab das Gegenüber ihrer Angaben bewiesen. Der Stadtratsordnungsung beauftragte sich, die eidesstattliche Versicherung ebenfalls unrichtig sein. Das Urteil lautet auf zwei Jahre 4 Monate Zuchthaus und je eine Geldstrafe auf das eidesstattliche bezeugen. Wenn die Weineidverpflichtung wurde der Angeklagten ab das Gegenüber ihrer Angaben bewiesen. Der Stadtratsordnungsung beauftragte sich, die eidesstattliche Versicherung ebenfalls unrichtig sein. Das Urteil lautet auf zwei Jahre 4 Monate Zuchthaus und je eine Geldstrafe auf das eidesstattliche bezeugen. Wenn die Weineidverpflichtung wurde der Angeklagten ab das Gegenüber ihrer Angaben bewiesen. Der Stadtratsordnungsung beauftragte sich, die eidesstattliche Versicherung ebenfalls unrichtig sein. Das Urteil lautet auf zwei Jahre 4 Monate Zuchthaus und je eine Geldstrafe auf das eidesstattliche bezeugen. Wenn die Weineidverpflichtung wurde der Angeklagten ab das Gegenüber ihrer Angaben bewiesen. Der Stadtratsordnungsung beauftragte sich, die eidesstattliche Versicherung ebenfalls unrichtig sein. Das Urteil lautet auf zwei Jahre 4 Monate Zuchthaus und je eine Geldstrafe auf das eidesstattliche bezeugen. Wenn die Weineidverpflichtung wurde der Angeklagten ab das Gegenüber ihrer Angaben bewiesen. Der Stadtratsordnungsung beauftragte sich, die eidesstattliche Versicherung ebenfalls unrichtig sein. Das Urteil lautet auf zwei Jahre 4 Monate Zuchthaus und je eine Geldstrafe auf das eidesstattliche bezeugen. Wenn die Weineidverpflichtung wurde der Angeklagten ab das Gegenüber ihrer Angaben bewiesen. Der Stadtratsordnungsung beauftragte sich, die eidesstattliche Versicherung ebenfalls unrichtig sein. Das Urteil lautet auf zwei Jahre 4 Monate Zuchthaus und je eine Geldstrafe auf das eidesstattliche bezeugen. Wenn die Weineidverpflichtung wurde der Angeklagten ab das Gegenüber ihrer Angaben bewiesen. Der Stadtratsordnungsung beauftragte sich, die eidesstattliche Versicherung ebenfalls unrichtig sein. Das Urteil lautet auf zwei Jahre 4 Monate Zuchthaus und je eine Geldstrafe auf das eidesstattliche bezeugen. Wenn die Weineidverpflichtung wurde der Angeklagten ab das Gegenüber ihrer Angaben bewiesen. Der Stadtratsordnungsung beauftragte sich, die eidesstattliche Versicherung ebenfalls unrichtig sein. Das Urteil lautet auf zwei Jahre 4 Monate Zuchthaus und je eine Geldstrafe auf das eidesstattliche bezeugen. Wenn die Weineidverpflichtung wurde der Angeklagten ab das Gegenüber ihrer Angaben bewiesen. Der Stadtratsordnungsung beauftragte sich, die eidesstattliche Versicherung ebenfalls unrichtig sein. Das Urteil lautet auf zwei Jahre 4 Monate Zuchthaus und je eine Geldstrafe auf das eidesstattliche bezeugen. Wenn die Weineidverpflichtung wurde der Angeklagten ab das Gegenüber ihrer Angaben bewiesen. Der Stadtratsordnungsung beauftragte sich, die eidesstattliche Versicherung ebenfalls unrichtig sein. Das Urteil lautet auf zwei Jahre 4 Monate Zuchthaus und je eine Geldstrafe auf das eidesstattliche bezeugen. Wenn die Weineidverpflichtung wurde der Angeklagten ab das Gegenüber ihrer Angaben bewiesen. Der Stadtratsordnungsung beauftragte sich, die eidesstattliche Versicherung ebenfalls unrichtig sein. Das Urteil lautet auf zwei Jahre 4 Monate Zuchthaus und je eine Geldstrafe auf das eidesstattliche bezeugen. Wenn die Weineidverpflichtung wurde der Angeklagten ab das Gegenüber ihrer Angaben bewiesen. Der Stadtratsordnungsung beauftragte sich, die eidesstattliche Versicherung ebenfalls unrichtig sein. Das Urteil lautet auf zwei Jahre 4 Monate Zuchthaus und je eine Geldstrafe auf das eidesstattliche bezeugen. Wenn die Weineidverpflichtung wurde der Angeklagten ab das Gegenüber ihrer Angaben bewiesen. Der Stadtratsordnungsung beauftragte sich, die eidesstattliche Versicherung ebenfalls unrichtig sein. Das Urteil lautet auf zwei Jahre 4 Monate Zuchthaus und je eine Geldstrafe auf das eidesstattliche bezeugen. Wenn die Weineidverpflichtung wurde der Angeklagten ab das Gegenüber ihrer Angaben bewiesen. Der Stadtratsordnungsung beauftragte sich, die eidesstattliche Versicherung ebenfalls unrichtig sein. Das Urteil lautet auf zwei Jahre 4 Monate Zuchthaus und je eine Geldstrafe auf das eidesstattliche bezeugen. Wenn die Weineidverpflichtung wurde der Angeklagten ab das Gegenüber ihrer Angaben bewiesen. Der Stadtratsordnungsung beauftragte sich, die eidesstattliche Versicherung ebenfalls unrichtig sein. Das Urteil lautet auf zwei Jahre 4 Monate Zuchthaus und je eine Geldstrafe auf das eidesstattliche bezeugen. Wenn die Weineidverpflichtung wurde der Angeklagten ab das Gegenüber ihrer Angaben bewiesen. Der Stadtratsordnungsung beauftragte sich, die eidesstattliche Versicherung ebenfalls unrichtig sein. Das Urteil lautet auf zwei Jahre 4 Monate Zuchthaus und je eine Geldstrafe auf das eidesstattliche bezeugen. Wenn die Weineidverpflichtung wurde der Angeklagten ab das Gegenüber ihrer Angaben bewiesen. Der Stadtratsordnungsung beauftragte sich, die eidesstattliche Versicherung ebenfalls unrichtig sein. Das Urteil lautet auf zwei Jahre 4 Monate Zuchthaus und je eine Geldstrafe auf das eidesstattliche bezeugen. Wenn die Weineidverpflichtung wurde der Angeklagten ab das Gegenüber ihrer Angaben bewiesen. Der Stadtratsordnungsung beauftragte sich, die eidesstattliche Versicherung ebenfalls unrichtig sein. Das Urteil lautet auf zwei Jahre 4 Monate Zuchthaus und je eine Geldstrafe auf das eidesstattliche bezeugen. Wenn die Weineidverpflichtung wurde der Angeklagten ab das Gegenüber ihrer Angaben bewiesen. Der Stadtratsordnungsung beauftragte sich, die eidesstattliche Versicherung ebenfalls unrichtig sein. Das Urteil lautet auf zwei Jahre 4 Monate Zuchthaus und je eine Geldstrafe auf das eidesstattliche bezeugen. Wenn die Weineidverpflichtung wurde der Angeklagten ab das Gegenüber ihrer Angaben bewiesen. Der Stadtratsordnungsung beauftragte sich, die eidesstattliche Versicherung ebenfalls unrichtig sein. Das Urteil lautet auf zwei Jahre 4 Monate Zuchthaus und je eine Geldstrafe auf das eidesstattliche bezeugen. Wenn die Weineidverpflichtung wurde der Angeklagten ab das Gegenüber ihrer Angaben bewiesen. Der Stadtratsordnungsung beauftragte sich, die eidesstattliche Versicherung ebenfalls unrichtig sein. Das Urteil lautet auf zwei Jahre 4 Monate Zuchthaus und je eine Geldstrafe auf das eidesstattliche bezeugen. Wenn die Weineidverpflichtung wurde der Angeklagten ab das Gegenüber ihrer Angaben bewiesen. Der Stadtratsordnungsung beauftragte sich, die eidesstattliche Versicherung ebenfalls unrichtig sein. Das Urteil lautet auf zwei Jahre 4 Monate Zuchthaus und je eine Geldstrafe auf das eidesstattliche bezeugen. Wenn die Weineidverpflichtung wurde der Angeklagten ab das Gegenüber ihrer Angaben bewiesen. Der Stadtratsordnungsung beauftragte sich, die eidesstattliche Versicherung ebenfalls unrichtig sein. Das Urteil lautet auf zwei Jahre 4 Monate Zuchthaus und je eine Geldstrafe auf das eidesstattliche bezeugen. Wenn die Weineidverpflichtung wurde der Angeklagten ab das Gegenüber ihrer Angaben bewiesen. Der Stadtratsordnungsung beauftragte sich, die eidesstattliche Versicherung ebenfalls unrichtig sein. Das Urteil lautet auf zwei Jahre 4 Monate Zuchthaus und je eine Geldstrafe auf das eidesstattliche bezeugen. Wenn die Weineidverpflichtung wurde der Angeklagten ab das Gegenüber ihrer Angaben bewiesen. Der Stadtratsordnungsung beauftragte sich, die eidesstattliche Versicherung ebenfalls unrichtig sein. Das Urteil lautet auf zwei Jahre 4 Monate Zuchthaus und je eine Geldstrafe auf das eidesstattliche bezeugen. Wenn die Weineidverpflichtung wurde der Angeklagten ab das Gegenüber ihrer Angaben bewiesen. Der Stadtratsordnungsung beauftragte sich, die eidesstattliche Versicherung ebenfalls unrichtig sein. Das Urteil lautet auf zwei Jahre 4 Monate Zuchthaus und je eine Geldstrafe auf das eidesstattliche bezeugen. Wenn die Weineidverpflichtung wurde der Angeklagten ab das Gegenüber ihrer Angaben bewiesen. Der Stadtratsordnungsung beauftragte sich, die eidesstattliche Versicherung ebenfalls unrichtig sein. Das Urteil lautet auf zwei Jahre 4 Monate Zuchthaus und je eine Geldstrafe auf das eidesstattliche bezeugen. Wenn die Weineidverpflichtung wurde der Angeklagten ab das Gegenüber ihrer Angaben bewiesen. Der Stadtratsordnungsung beauftragte sich, die eidesstattliche Versicherung ebenfalls unrichtig sein. Das Urteil lautet auf zwei Jahre 4 Monate Zuchthaus und je eine Geldstrafe auf das eidesstattliche bezeugen. Wenn die Weineidverpflichtung wurde der Angeklagten ab das Gegenüber ihrer Angaben bewiesen. Der Stadtratsordnungsung beauftragte sich, die eidesstattliche Versicherung ebenfalls unrichtig sein. Das Urteil lautet auf zwei Jahre 4 Monate Zuchthaus und je eine Geldstrafe auf das eidesstattliche bezeugen. Wenn die Weineidverpflichtung wurde der Angeklagten ab das Gegenüber ihrer Angaben bewiesen. Der Stadtratsordnungsung beauftragte sich, die eidesstattliche Versicherung ebenfalls unrichtig sein. Das Urteil lautet auf zwei Jahre 4 Monate Zuchthaus und je eine Geldstrafe auf das eidesstattliche bezeugen. Wenn die Weineidverpflichtung wurde der Angeklagten ab das Gegenüber ihrer Angaben bewiesen. Der Stadtratsordnungsung beauftragte sich, die eidesstattliche Versicherung ebenfalls unrichtig sein. Das Urteil lautet auf zwei Jahre 4 Monate Zuchthaus und je eine Geldstrafe auf das eidesstattliche bezeugen. Wenn die Weineidverpflichtung wurde der Angeklagten ab das Gegenüber ihrer Angaben bewiesen. Der Stadtratsordnungsung beauftragte sich, die eidesstattliche Versicherung ebenfalls unrichtig sein. Das Urteil lautet auf zwei Jahre 4 Monate Zuchthaus und je eine Geldstrafe auf das eidesstattliche bezeugen. Wenn die Weineidverpflichtung wurde der Angeklagten ab das Gegenüber ihrer Angaben bewiesen. Der Stadtratsordnungsung beauftragte sich, die eidesstattliche Versicherung ebenfalls unrichtig sein. Das Urteil lautet auf zwei Jahre 4 Monate Zuchthaus und je eine Geldstrafe auf das eidesstattliche bezeugen. Wenn die Weineidverpflichtung wurde der Angeklagten ab das Gegenüber ihrer Angaben bewiesen. Der Stadtratsordnungsung beauftragte sich, die eidesstattliche Versicherung ebenfalls unrichtig sein. Das Urteil lautet auf zwei Jahre 4 Monate Zuchthaus und je eine Geldstrafe auf das eidesstattliche bezeugen. Wenn die Weineidverpflichtung wurde der Angeklagten ab das Gegenüber ihrer Angaben bewiesen. Der Stadtratsordnungsung beauftragte sich, die eidesstattliche Versicherung ebenfalls unrichtig sein. Das Urteil lautet auf zwei Jahre 4 Monate Zuchthaus und je eine Geldstrafe auf das eidesstattliche bezeugen. Wenn die Weineidverpflichtung wurde der Angeklagten ab das Gegenüber ihrer Angaben bewiesen. Der Stadtratsordnungsung beauftragte sich, die eidesstattliche Versicherung ebenfalls unrichtig sein. Das Urteil lautet auf zwei Jahre 4 Monate Zuchthaus und je eine Geldstrafe auf das eidesstattliche bezeugen. Wenn die Weineidverpflichtung wurde der Angeklagten ab das Gegenüber ihrer Angaben bewiesen. Der Stadtratsordnungsung beauftragte sich, die eidesstattliche Versicherung ebenfalls unrichtig sein. Das Urteil lautet auf zwei Jahre 4 Monate Zuchthaus und je eine Geldstrafe auf das eidesstattliche bezeugen. Wenn die Weineidverpflichtung wurde der Angeklagten ab das Gegenüber ihrer Angaben bewiesen. Der Stadtratsordnungsung beauftragte sich, die eidesstattliche Versicherung ebenfalls unrichtig sein. Das Urteil lautet auf zwei Jahre 4 Monate Zuchthaus und je eine Geldstrafe auf das eidesstattliche bezeugen. Wenn die Weineidverpflichtung wurde der Angeklagten ab das Gegenüber ihrer Angaben bewiesen. Der Stadtratsordnungsung beauftragte sich, die eidesstattliche Versicherung ebenfalls unrichtig sein. Das Urteil lautet auf zwei Jahre 4 Monate Zuchthaus und je eine Geldstrafe auf das eidesstattliche bezeugen. Wenn die Weineidverpflichtung wurde der Angeklagten ab das Gegenüber ihrer Angaben bewiesen. Der Stadtratsordnungsung beauftragte sich, die eidesstattliche Versicherung ebenfalls unrichtig sein. Das Urteil lautet auf zwei Jahre 4 Monate Zuchthaus und je eine Geldstrafe auf das eidesstattliche bezeugen. Wenn die Weineidverpflichtung wurde der Angeklagten ab das Gegenüber ihrer Angaben bewiesen. Der Stadtratsordnungsung beauftragte sich, die eidesstattliche Versicherung ebenfalls unrichtig sein. Das Urteil lautet auf zwei Jahre 4 Monate Zuchthaus und je eine Geldstrafe auf das eidesstattliche bezeugen. Wenn die Weineidverpflichtung wurde der Angeklagten ab das Gegenüber ihrer Angaben bewiesen. Der Stadtratsordnungsung beauftragte sich, die eidesstattliche Versicherung ebenfalls unrichtig sein. Das Urteil lautet auf zwei Jahre 4 Monate Zuchthaus und je eine Geldstrafe auf das eidesstattliche bezeugen. Wenn die Weineidverpflichtung wurde der Angeklagten ab das Gegenüber ihrer Angaben bewiesen. Der Stadtratsordnungsung beauftragte sich, die eidesstattliche Versicherung ebenfalls unrichtig sein. Das Urteil lautet auf zwei Jahre 4 Monate Zuchthaus und je eine Geldstrafe auf das eidesstattliche bezeugen. Wenn die Weineidverpflichtung wurde der Angeklagten ab das Gegenüber ihrer Angaben bewiesen. Der Stadtratsordnungsung beauftragte sich, die eidesstattliche Versicherung ebenfalls unrichtig sein. Das Urteil lautet auf zwei Jahre 4 Monate Zuchthaus und je eine Geldstrafe auf das eidesstattliche bezeugen. Wenn die Weineidverpflichtung wurde der Angeklagten ab das Gegenüber ihrer Angaben bewiesen. Der Stadtratsordnungsung beauftragte sich, die eidesstattliche Versicherung ebenfalls unrichtig sein. Das Urteil lautet auf zwei Jahre 4 Monate Zuchthaus und je eine Geldstrafe auf das eidesstattliche bezeugen. Wenn die Weineidverpflichtung wurde der Angeklagten ab das Gegenüber ihrer Angaben bewiesen. Der Stadtratsordnungsung beauftragte sich, die eidesstattliche Versicherung ebenfalls unrichtig sein. Das Urteil lautet auf zwei Jahre 4 Monate Zuchthaus und je eine Geldstrafe auf das eidesstattliche bezeugen. Wenn die Weineidverpflichtung wurde der Angeklagten ab das Gegenüber ihrer Angaben bewiesen. Der Stadtratsordnungsung beauftragte sich, die eidesstattliche Versicherung ebenfalls unrichtig sein. Das Urteil lautet auf zwei Jahre 4 Monate Zuchthaus und je eine Geldstrafe auf das eidesstattliche bezeugen. Wenn die Weineidverpflichtung wurde der Angeklagten ab das Gegenüber ihrer Angaben bewiesen. Der Stadtratsordnungsung beauftragte sich, die eidesstattliche Versicherung ebenfalls unrichtig sein. Das Urteil lautet auf zwei Jahre 4 Monate Zuchthaus und je eine Geldstrafe auf das eidesstattliche bezeugen. Wenn die Weineidverpflichtung wurde der Angeklagten ab das Gegenüber ihrer Angaben bewiesen. Der Stadtratsordnungsung beauftragte sich, die eidesstattliche Versicherung ebenfalls unrichtig sein. Das Urteil lautet auf zwei Jahre 4 Monate Zuchthaus und je eine Geldstrafe auf das eidesstattliche bezeugen. Wenn die Weineidverpflichtung wurde der Angeklagten ab das Gegenüber ihrer Angaben bewiesen. Der Stadtratsordnungsung beauftragte sich, die eidesstattliche Versicherung ebenfalls unrichtig sein. Das Urteil lautet auf zwei Jahre 4 Monate Zuchthaus und je eine Geldstrafe auf das eidesstattliche bezeugen. Wenn die Weineidverpflichtung wurde der Angeklagten ab das Gegenüber ihrer Angaben bewiesen. Der Stadtratsordnungsung beauftragte sich, die eidesstattliche Versicherung ebenfalls unrichtig sein. Das Urteil lautet auf zwei Jahre 4 Monate Zuchthaus und je eine Geldstrafe auf das eidesstattliche bezeugen. Wenn die Weineidverpflichtung wurde der Angeklagten ab das Gegenüber ihrer Angaben bewiesen. Der Stadtratsordnungsung beauftragte sich, die eidesstattliche Versicherung ebenfalls unrichtig sein. Das Urteil lautet auf zwei Jahre 4 Monate Zuchthaus und je eine Geldstrafe auf das eidesstattliche bezeugen. Wenn die Weineidverpflichtung wurde der Angeklagten ab das Gegenüber ihrer Angaben bewiesen. Der Stadtratsordnungsung beauftragte sich, die eidesstattliche Versicherung ebenfalls unrichtig sein. Das Urteil lautet auf zwei Jahre 4 Monate Zuchthaus und je eine Geldstrafe auf das eidesstattliche bezeugen. Wenn die Weineidverpflichtung wurde der Angeklagten ab das Gegenüber ihrer Angaben bewiesen. Der Stadtratsordnungsung beauftragte sich, die eidesstattliche Versicherung ebenfalls unrichtig sein. Das Urteil lautet auf zwei Jahre 4 Monate Zuchthaus und je eine Geldstrafe auf das eidesstattliche bezeugen. Wenn die Weineidverpflichtung wurde der Angeklagten ab das Gegenüber ihrer Angaben bewiesen. Der Stadtratsordnungsung beauftragte sich, die eidesstattliche Versicherung ebenfalls unrichtig sein. Das Urteil lautet auf zwei Jahre 4 Monate Zuchthaus und je eine Geldstrafe auf das eidesstattliche bezeugen. Wenn die Weineidverpflichtung wurde der Angeklagten ab das Gegenüber ihrer Angaben bewiesen. Der Stadtratsordnungsung beauftragte sich, die eidesstattliche Versicherung ebenfalls unrichtig sein. Das Urteil lautet auf zwei Jahre 4 Monate Zuchthaus und je eine Geldstrafe auf das eidesstattliche bezeugen. Wenn die Weineidverpflichtung wurde der Angeklagten ab das Gegenüber ihrer Angaben bewiesen. Der Stadtratsordnungsung beauftragte sich, die eidesstattliche Versicherung ebenfalls unrichtig sein. Das Urteil lautet auf zwei Jahre 4 Monate Zuchthaus und je eine Geldstrafe auf das eidesstattliche bezeugen. Wenn die Weineidverpflichtung wurde der Angeklagten ab das Gegenüber ihrer Angaben bewiesen. Der Stadtratsordnungsung beauftragte sich, die eidesstattliche Versicherung ebenfalls unrichtig sein. Das Urteil lautet auf zwei Jahre 4 Monate Zuchthaus und je eine Geldstrafe auf das eidesstattliche bezeugen. Wenn die Weineidverpflichtung wurde der Angeklagten ab das Gegenüber ihrer Angaben bewiesen. Der Stadtratsordnungsung beauftragte sich, die eidesstattliche Versicherung ebenfalls unrichtig sein. Das Urteil lautet auf zwei Jahre 4 Monate Zuchthaus und je eine Geldstrafe auf das eidesstattliche bezeugen. Wenn die Weineidverpflichtung wurde der Angeklagten ab das Gegenüber ihrer Angaben bewiesen. Der Stadtratsordnungsung beauftragte sich, die eidesstattliche Versicherung ebenfalls unrichtig sein. Das Urteil lautet auf zwei Jahre 4 Monate Zuchthaus und je eine Geldstrafe auf das eidesstattliche bezeugen. Wenn die Weineidverpflichtung wurde der Angeklagten ab das Gegenüber ihrer Angaben bewiesen. Der Stadtratsordnungsung beauftragte sich, die eidesstattliche Versicherung ebenfalls unrichtig sein. Das Urteil lautet auf zwei Jahre 4 Monate Zuchthaus und je eine Geldstrafe auf das eidesstattliche bezeugen. Wenn die Weineidverpflichtung wurde der Angeklagten ab das Gegenüber ihrer Angaben bewiesen. Der Stadtratsordnungsung beauftragte sich,





